

**Bericht und Antrag des nichtständigen Parlamentsausschusses gemäß Artikel 125 Landesverfassung**

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Mitwirkungsrechte der Bürgerschaft stärken)**

**I. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss in ihrer Sitzung am 11. November 2004 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Landesverfassung „Mitwirkungsrechte der Bürgerschaft stärken“ vom 28. September 2004 (Drs. 16/417) in erster Lesung. Beantragt wurde die Änderung von Artikel 79 Landesverfassung durch folgende Ergänzung:

„Der Senat hat der Bürgerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zu berücksichtigen. In Angelegenheiten, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Bürgerschaft wesentlich berühren, hat der Senat die Stellungnahme der Bürgerschaft maßgeblich zu berücksichtigen.“

Am 11. November 2004 setzte die Bürgerschaft (Landtag) einen nichtständigen Parlamentsausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung ein, dem der Antrag am gleichen Tag zur Beratung und Berichterstattung überwiesen wurde.

Die Bürgerschaft (Landtag) wählte folgende Abgeordnete in den Ausschuss:

Mitglieder:	Stellvertreter/-innen:
Marken, Marlies	Grotheer, Wolfgang
Tschöpe, Björn	Nalazek, Rainer
Hannken, Catrin	Knäpper, Erwin
Winther, Sibylle	Strohmann, Heiko
Linnert, Karoline	Köhler, Jan

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 29. November 2004 wurde der Abgeordnete Björn Tschöpe zum Vorsitzenden und die Abgeordnete Catrin Hannken zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. In der konstituierenden Sitzung nahm der Ausschuss von der Lübecker Erklärung der Deutschen Länderparlamente „Bekenntnis zum Föderalismus und zur Subsidiarität – Landesparlamente stärken“ vom 31. März 2003, auf deren Ziffern III 6 und 7 sowie IV 5 und 6 der Antrag beruht, Kenntnis:

„III 6. Die Landesregierungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Bundesratsangelegenheiten zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zu berücksichtigen.

7. In Bundesratsangelegenheiten, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.

IV 5. Die Landesregierungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zu berücksichtigen.

6. Bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.“

Weiterhin nahm der Ausschuss die Regelungen über Beteiligungsrechte der Landtage der Länder Baden-Württemberg und Saarland einschließlich einer zwischen dem Landtag und der Landesregierung Baden-Württemberg getroffenen Ausführungsvereinbarung zur Kenntnis und beschloss einstimmig, zusätzlich zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als mögliche alternative Lösung auch die Regelungen der Artikel 34 a Landesverfassung Baden-Württemberg und (gleichlautend) 76 a Saarländische Verfassung zu beraten:

„(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtages. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.“

Der Ausschuss forderte den Senat zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie zu den Regelungen der Artikel 34 a Landesverfassung Baden-Württemberg und 76 a Saarländische Verfassung auf.

3. Der Präsident des Senats erhob gegen die Änderung der Landesverfassung in der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Form aus verfassungsrechtlicher Sicht Einwände und trug in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss vor, dass der Antrag gegen Bundes- und Landesverfassungsrecht verstoße, da er durch die Verwendung des Begriffes „maßgeblich“ eine rechtliche Bindung des Senats an Stellungnahmen der Bürgerschaft begründen wolle, was im Rahmen von Bundesratsangelegenheiten wegen Artikel 51 Grundgesetz unzulässig sei. Der Antrag insgesamt greife zudem – auch vor dem Hintergrund des Homogenitätsgebotes des Grundgesetzes – in landesverfassungswidriger Weise in die exekutive Eigenverantwortung des Senats ein. Der Antrag könne im Hinblick darauf nicht verfassungskonform ausgelegt werden.

Artikel 34 a Landesverfassung Baden-Württemberg und Artikel 76 a Saarländische Verfassung sähen hingegen keine Bindung der Landesregierung vor und seien daher verfassungskonform.

4. In seiner Sitzung vom 25. Januar 2005 hat der Ausschuss die Stellungnahme des Senats beraten und ist übereingekommen, dass eine rechtliche Bindung des Senats an Entscheidungen der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Bundesrates als grundgesetzwidrig anzusehen ist, im Übrigen ein Verstoß gegen Verfassungsrecht aber weder in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch in den Regelungen der Artikel 34 a Landesverfassung Baden-Württemberg und 76 a Saarländische Verfassung zu erkennen ist.

Der Ausschuss hat die einvernehmliche Absicht der Fraktionen in der Bürgerschaft bekräftigt, eine deutlichere Regelung der Beteiligungsrechte der Bürgerschaft gegenüber dem Senat in die Landesverfassung aufzunehmen.

Die Neufassung geht mit einem eindeutig geregelten Stellungnahmerecht der Bürgerschaft und einer Berücksichtigungspflicht durch den Senat über die bisher in Artikel 79 LV geregelte bloße Unterrichtungspflicht hinaus. Der Senat, der künftig Stellungnahmen der Bürgerschaft zu berücksichtigen hat, muss diese im Rahmen eines zu etablierenden geeigneten Verfahrens rechtzeitig einholen, zur Kenntnis nehmen, sich mit ihnen auseinandersetzen und sie in seine Entscheidung in für die Bürgerschaft nachvollziehbarer Weise einbeziehen. Eine rechtliche Bindungswirkung an Entscheidungen der Bürgerschaft ist damit nicht verbunden.

Dabei wird nicht verkannt, dass auch die bisherige Fassung des Artikels 79 Landesverfassung bereits ein jederzeitiges Stellungnahmerecht der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten zulässt, wenn es dies auch nicht ausdrücklich benennt. Ein solches Recht ist ein grundlegender Teil der allgemeinen Aufgaben der Bürgerschaft. Hieran ändert sich durch die Neuregelung nichts. Die Aufnahme eines allgemeinen Stellungnahmerechts hält der Ausschuss daher für entbehrlich.

Das mit einer Berücksichtigungspflicht verknüpfte Stellungnahmerecht geht darüber hinaus und verpflichtet den Senat, die Stellungnahme von sich aus einzuholen. Dafür muss ein geeignetes Verfahren gemeinsam mit der Bürgerschaft etabliert werden, das die Stellungnahme und ihre Berücksichtigung vor der endgültigen Entscheidung des Senats ermöglicht.

Dieses Verfahren soll nur für Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung Anwendung finden. In Anlehnung an die Regelungen der Artikel 34 a Landesverfassung Baden-Württemberg und 76 a Saarländische Verfassung ist der Ausschuss übereingekommen, dass dies für Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische Union betreffen, Geltung erhalten soll.

5. Der Ausschuss strebt mit der Neuregelung des Artikel 79 Landesverfassung keine rechtliche Bindungswirkung des Senats an Entscheidungen der Bürgerschaft an, wo dies nach dem Grundgesetz nicht möglich ist und will einen Verfassungskonflikt durch Formulierungen, die eine rechtliche Bindungswirkung enthalten können, vermeiden. Auch vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Änderung des Grundgesetzes, etwa auf der Basis der Lübecker Erklärung der Deutschen Länderparlamente im Rahmen einer Föderalismusreform, hat sich der Ausschuss einvernehmlich gegen die Aufnahme einer Pflicht des Senats zur „maßgeblichen Berücksichtigung“ von Stellungnahmen der Bürgerschaft ausgesprochen, da dem die nicht erwünschte Qualität einer rechtlichen Bindungswirkung des Senats beigemessen werden kann. Die exekutive Eigenverantwortung des Senats soll nicht berührt werden.

## II. Antrag

Der Ausschuss hat sich aus den vorstehenden Gründen darauf geeinigt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wegen seiner zu weit reichenden und zu allgemeinen Formulierung abzulehnen und der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, abweichend von dem Antrag die nachfolgende, durch den Senat rechtsförmlich geprüfte Fassung einer Änderung und Ergänzung von Artikel 79 Landesverfassung zu beschließen.

### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Artikel 79 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 79

Der Senat ist verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten.

Der Senat unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische Union beinhalten.

In den Fällen des Absatzes 2 gibt der Senat der Bürgerschaft frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Björn Tschöpe  
(Vorsitzender)